

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 457/13 B

L 20 AS 1436/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 20 AS 1473/09 (SG Frankfurt/Oder)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Märkisch-Oderland,
Fichtenweg 4, 15306 Seelow,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 21. November 2013
Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt im Ausgangsverfahren höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum vom 1.2. bis 31.7.2009. Insbesondere trägt er vor, Anspruch auf höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung zu haben, ua wegen der Kosten für die Beschaffung eines Ofens (Umlage) und von Brennholz, der Rückerstattung der Warmwasserpauschale, einer Müllbescheidforderung und unzutreffender Nichtberücksichtigung von Heizstrom. Zudem begehrt er die Offenlegung des Regelsatzes nach § 20 SGB II hinsichtlich der einzelnen Komponenten mit der Ausweisung von Euro bzw Cent für jede Position und Überprüfung dessen nach Maßgabe der Entscheidung des BVerfG. Ferner macht er Fahrtkostenerstattung vom Beklagten für Fahrten zu diesem und Verzugszinsen geltend.
- 2 Das SG hat die Klage gegen die insoweit ablehnenden Entscheidungen des Beklagten durch Urteil vom 30.6.2010 als unzulässig abgewiesen. Das LSG hat die Berufung hiergegen durch Urteil vom 21.11.2013 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, es habe in Abwesenheit des Klägers - nachdem dieser den Sitzungssaal verlassen habe - entscheiden dürfen, denn er sei nicht persönlich zur mündlichen Verhandlung geladen worden und seine Anwesenheit sei auch nicht erforderlich gewesen. Das vom Kläger in der mündlichen Verhandlung zuvor angebrachte Ablehnungsgesuch gegen die Berufsrichter des Senats sei als unzulässig zu verwerfen gewesen, da der Kläger nichts Substantielles zur Besorgnis der Befangenheit der Richter vorgebracht habe. Eine sofortige Beschwerde gegen diesen in der mündlichen Verhandlung verkündeten und begründeten Beschluss sei im sozialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehen, sodass die Verhandlung in der selben Besetzung habe fortgesetzt werden können. Eine Zurückverweisung an das SG habe nicht erfolgen müssen, obwohl dieses die Klage unzutreffend als unzulässig abgewiesen habe, denn es liege zum Einen im Interesse des Klägers an einer Verfahrensbeschleunigung - der Kläger habe schon die überlange Verfahrensdauer gerügt - und die Sache sei entscheidungsreif. Soweit der Kläger Fahrtkostenerstattung geltend mache, sei die Klage unzulässig. Es handele sich um eine Klageänderung, auf deren geänderten Gegenstand der Beklagte sich nicht eingelassen habe und die auch nicht sachdienlich sei. Unzulässig sei die Klage auch, soweit der Kläger die Offenlegung der einzelnen Komponenten des Regelbedarfs begehre. Es handele sich um eine Elementenfeststellungsklage. Soweit der Kläger eine höhere Regelleistung begehre, sei die Klage unbegründet. Zwar habe das BVerfG in der Entscheidung vom 9.2.2010 die Regelleistung für verfassungswidrig befunden, jedoch keine rückwirkende Änderung der Rechtslage vom Gesetzgeber verlangt. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung seien vom Beklagten nicht rechtswidrig zu niedrig festgesetzt worden. Weder bedürfe es Ausführungen dazu, ob die Kosten der Unterkunft und Heizung des Klägers angemessen seien, noch habe der Kläger einen höheren Bedarf als beschieden. Grundlage sei insoweit die Nutzungsvereinbarung zwischen dem Sohn des Klägers als Eigentümer der vom Kläger bewohnten



Wohnung und dem Kläger. Der Beklagte habe im streitgegenständlichen Zeitraum um 50 Euro höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht, als vom Kläger an tatsächlichen Aufwendungen nachgewiesen. Anspruch auf Verzugszinsen habe der Kläger bereits deswegen nicht, weil er unterlegen sei und es an einem zu verzinsenden Anspruch mangle. Im Hinblick auf die Verfahrenskosten sei er auf § 193 SGG zu verweisen. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

- 3 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner privatschriftlichen Beschwerde und beantragt zugleich die Bewilligung von PKH.

II

- 4 1. Dem Antrag auf PKH kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch aufgrund summarischer Prüfung des Streitstoffs nach Sichtung der Gerichtsakte von SG und LSG ersichtlich.
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht zu erkennen. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Mit der Höhe der Regelleistung vor Februar 2010 hat sich bereits das BVerfG befasst (*BVerfG vom 9.2.2010 - 1 BvL 1/09 ua - BVerfGE 125, 175 = SozR 4-4200 § 20 Nr 12*). Erneuter höchstrichterlicher Klärungsbedarf besteht insoweit nicht. Im Hinblick auf die streitigen Unterkunfts- und Heizkosten hatte das LSG die erstattungsfähigen Aufwendungen im Einzelfall zu bestimmen, insbesondere die festgestellten Tatsachen zu würdigen. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache kann jedoch nicht mit besonderen persönlichen Verhältnissen begründet werden, sondern muss sich aus einer Auseinandersetzung mit den zugrunde liegenden Rechtsfragen ergeben. Derartige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind hier nicht ersichtlich.



Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte derartige abweichende Rechtssätze, auf denen die Entscheidung beruht, zu benennen.

- 8 Schließlich ist nicht erkennbar, dass ein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Dies betrifft sowohl das Weiterverhandeln, als auch die Entscheidung des LSG in Abwesenheit des Klägers und die Besetzung der Richterbank nach der Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit durch den Kläger. Ebenso wenig vermag sich der Senat davon zu überzeugen, dass es einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten gelingen könnte, einen Ermessensfehler im Hinblick auf die Entscheidung des LSG, den Rechtsstreit nicht an das SG zurückzuverweisen und einen Verfahrensfehler wegen des Erlasses eines Prozess- anstelle eines Sachurteils wegen des Begehrens nach Fahrtkosten und die Offenlegung der Einzelkomponenten der Regelleistung darzulegen.
- 9 2. Die Nichtzulassungsbeschwerde war ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten war (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

